



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seminare, Tagungen und Bankette

## 1. Allgemeines

- 1.1 Das Tagungs- und Gästehaus Stein (im Folgenden TGH genannt) ist dem FrauenWerk Stein e.V. in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, zugeordnet.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des TGH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachte weitere Leistungen und Lieferungen des TGH.

## 2. Vertragsabschluss, -partner

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das TGH zustande. Spätestens mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.2 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.
- 2.3 Vertragspartner sind das TGH und der Kunde.

## 3. Leistungen, Preise, Zahlung

- 3.1 Das TGH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom TGH zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Ist dem Vertragspartner eine Option auf eine bestimmte Leistung eingeräumt, sind die Optionsbedingungen für beide Teile verbindlich. Sollte es bis zum Ende einer eingeräumten Optionsfrist zu keinem Vertrag kommen, so ist das TGH berechtigt, über die bis dahin reservierten Räumlichkeiten und Leistungen zu verfügen.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren und bzw. geltenden Preise des TGH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das TGH beauftragten Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom TGH beauftragt werden.
- 3.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsabschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
- 3.5 Rechnungen des TGH ohne Fälligkeitsdatum sind **innen 10 Tage** ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das TGH kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das TGH berechtigt, entstehende Kosten durch Mahnverfahren geltend zu machen.
- 3.6 Das TGH ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des TGH aufrechnen oder verrechnen.

## 4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- 4.1 Ein Rücktritt von dem mit dem TGH geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Bestätigung des TGH. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des TGH oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- 4.2 Sofern zwischen dem TGH und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der

- Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des TGH auszulösen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht bis zum vereinbarten Termin das Rücktrittsrecht schriftlich gegenüber dem TGH ausgeübt wird.
- 4.3 Bei Unterschreitung der gemeldeten Teilnehmerzahl, bei Unterschreitung des Belegungszeitraumes und bei Rücktritt vom gesamten Belegungsvertrag entstehen **folgende Stornogebühren** des gebuchten Arrangements:
    - 20 % des Rechnungsbetrages ab 2 Monate vor Veranstaltung
    - 50 % des Rechnungsbetrages ab 4 Wochen vor Veranstaltung
    - 80 % des Rechnungsbetrages ab 2 Tage vor Veranstaltung
    - 100 % des Rechnungsbetrages bei Stornierungen am Veranstaltungstag
  - 4.4 Bei Absagen – auch einzelner Teilnehmer – gelten dieselben Stornogebühren wie bei Punkt 4.3. Kurzfristige Abmeldungen von einzelnen Mahlzeiten oder Leistungen führen nicht zu einer Verringerung der Rechnung.

## 5. Rücktritt des TGH

- 5.1 Sofern ein Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde gemäß Ziffer 4, ist das TGH in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des TGH auf das Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Ferner ist das TGH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
  - höhere Gewalt, bei Ausbruch einer Pandemie oder andere vom TGH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
  - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender und unter falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person oder des Zwecks gebucht werden
  - das TGH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des TGH in der Öffentlichkeit gefährden können, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des TGH zuzurechnen ist.
- 5.3 Das TGH hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Bei berechtigtem Rücktritt des TGH entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

## 6. Tagungs- und Bankettvereinbarung

- 6.1 Die Tagungs- und Bankettvereinbarung wird **spätestens 2 Wochen** vor Tagungsbeginn vom Veranstalter zurückgeschickt.
- 6.2 Die angegebenen Leistungen in der Tagungs- und Bankettvereinbarung sind Rechnungsgrundlage.
- 6.3 Der Veranstalter meldet dem TGH 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl (inkl. Leitung und Referenten).
- 6.4 Kommen weniger Teilnehmer, hat der Kunde nach der mitgeteilten, zumindest nach der vereinbarten Anzahl Zahlung zu leisten (siehe Ziffer 4). Kommen mehr Teilnehmer und sind zusätzliche Unterbringung und Verpflegung möglich, wird gemäß der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.
- 6.5 Bei Raumreservierungen fällt Raummiete an. Für die Raummiete gelten die Preise lt. Preisliste. Im Tagungspaket ist die Miete für einen Seminarraum und ein Standardpaket Medien enthalten.
- 6.6 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das TGH berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenen falls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

- 6.7 Das Tagungspaket steht erst ab 10 Personen und bei Buchung durch die gesamte Gruppe zur Verfügung.
- 6.8 Das TGH behält sich die Verteilung der Räume vor.
- 6.9 Die Verpflegung der Gäste geschieht durch das TGH. Werden von einzelnen Tagesgästen keine Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird eine Tagesumlage von 15,00 € pro Person und Tag berechnet.
- 6.10 Sonderkostwünsche wie z. B. vegane Kost oder Allergiekost werden mit der Tagungs- und Bankettvereinbarung 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet. Später können diese Wünsche nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 7. Mitbringen von Speisen, Getränken und Haustieren

- 7.1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem TGH. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
- 7.2 Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

#### 8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 8.1 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des TGH bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des TGH gehen zu Lasten des Kunden, soweit das TGH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten, darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
- 8.2 Der Kunde ist mit Zustimmung des TGH berechtigt, eigene Telefon- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.

#### 9. Mitgebrachte Gegenstände

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen des TGH. Das TGH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des TGH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungszeichnung ausgeschlossen.
- 9.2 Mitgebrachte Dekorationsgegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das TGH ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist das TGH berechtigt bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem TGH abzustimmen.
- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, kann das TGH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das TGH für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentuschädigung berechnen.

#### 10. Schadenshaftung

- 10.1 Das TGH übernimmt – außer bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit – keine Haftung von Schäden. Das TGH haftet insbesondere auch nicht für Schäden (einschließlich Diebstahl), welche durch Dritte an Fahrzeugen angerichtet werden, die auf dem Grundstück des FrauenWerks Stein abgestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung nach §§701ffBGB für Übernachtungsgäste.
- 10.2 Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars des TGH, die bei Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter/Teilnehmer. Auch bei Beschädigungen an Wänden und Türen durch Klebereste.

#### 11. Veröffentlichung

Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum TGH aufweisen und / oder die z.B. Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedarf grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des TGH.

#### 12. Sonstiges

- 12.1 Im gesamten Tagungshaus besteht Rauchverbot. Bei Missachtung des Rauchverbotes wird eine Reinigungspauschale von 100,00 € erhoben.
- 12.2 Aus brandschutztechnischen Gründen ist offenes Feuer (wie z.B. Kerzen) im gesamten TGH nicht gestattet. Bei Missachtung wird eine Strafgebühr von 100,00 € fällig.

#### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zu diesen AGB ist Fürth. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der BRD hat, gilt gleichfalls als Gerichtsstand Fürth.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so behalten die restlichen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

FrauenWerk Stein e.V.  
in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern  
Tagungs- und Gästehaus  
Deutenbacher Str. 1, 90547 Stein  
Tel. 0911 6806-264, Fax -265

info@tagungshaus-stein.de  
www.tagungshaus-stein.de

Vorsitzende: Michaela Wachsmuth  
Registergericht Fürth, VR 577

Stand: 19.06.2020